

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Gute Finanzlage sollte auch für Steuerentlastungen genutzt werden	1
Aktuelles Steuerrecht	3
BFH: Fingierte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben setzen Gewinnermittlung voraus.....	3
Ergänzung BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 14. Dezember 2016.....	4
EU-Steuerpolitik.....	5
Umsatzsteuer: EU-Kommission legt Richtlinienvorschlag zu den sog. quick fixes vor.....	5
Arbeitsprogramm der EU-Kommission für die nächsten 12 Monate – Was steht an in wirtschafts-, steuer- und finanzpolitischer Sicht?.....	7
Aktuelle Haushaltspolitik.....	8
Entwicklung der Steuereinnahmen bis September 2017	8
Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2017	10
Steuerschätzung – Positive Entwicklung bei Steuereinnahmen für Steuerreform nutzen	12
Internationales Steuerrecht	15
Gesetzentwurf zur US-Steuerreform vorgelegt.....	15
Rezensionen	18
Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen (§ 37b EStG)	18
Lohnsteuer	18
Neuer Verrechnungspreisdokumentation der OECD 2017	19

Editorial

■ Gute Finanzlage sollte auch für Steuerentlastungen genutzt werden



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik,
Mittelstand

Einen „Koalitionsvertrag für Investitionen“ hat DIHK-Präsident Schweitzer bereits einen Tag nach der Bundestagswahl im September gefordert. Bei öffentlichen Investitionen sind dabei vor allem die Bereiche Bildung, Verkehrsinfrastruktur und der Breitbandausbau gemeint. In diesen Bereichen sollte die nächste Bundesregierung nicht nur die Ausgaben deutlich erhöhen, sondern auch in eine bessere und vor allem schnellere Planung und Umsetzung investieren. Gesamtstaatlich machen die öffentlichen Investitionen einen Anteil von rund zehn Prozent

aller Investitionen aus. Deren Stärkung ist alleine schon deshalb notwendig, weil ihr Anteil, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, seit Jahren sinkt. Zu beachten ist zudem die volkswirtschaftliche Erkenntnis, dass öffentliche Investitionen in der Regel positive Effekte auf die gesamte Wirtschaft haben – und das weit über die Beträge hinaus, die für die einzelnen Investments in Schulen, Brücken, Glasfaserleitungen etc. eingesetzt werden.

Ebenso wichtig ist aber auch die Tatsache, dass etwa 90 Prozent aller Investitionen von privaten Unternehmen durchgeführt werden. Dazu gehören die Investments von hunderttausenden kleinen und mittleren Betrieben in Deutschland genauso wie Fabrikneubauten oder -erweiterungen von großen Konzernen. Die aktuellen Unternehmensbefragungen des DIHK zeigen, dass die hiesigen Unternehmen (im Durchschnitt) optimistische Erwartungen haben und investieren wollen. Und dies trotz erheblicher Risiken – vor allem aufgrund von internationalen Entwicklungen. Ein wichtiges Ergebnis der Befragungen ist aber zugleich, dass die Unternehmen aller Größe und über alle Branchen hinweg die Qualität der Standortbedingungen heute schlechter bewerten als noch vor der Bundestagswahl 2013!

Die an den derzeitigen Sondierungsgesprächen beteiligten Politiker sind sich ja durchaus einig darin, dass auch die steuerlichen Rahmenbedingungen die Qualität unseres Wirtschaftsstandorts wesentlich mitbestimmen. Weniger klar scheint die Einsicht zu sein, dass hier einiges im Argen liegt. Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde der Satz der Körperschaftsteuer von 25 auf 15 Prozent gesenkt. Die damit einhergehende Entlastung der Kapitalgesellschaften wurde aber teuer erkauft, weil gleichzeitig die Bemessungsgrundlagen erheblich ausgeweitet wurden. Seitdem belasten Begrenzungen beim Abzug von Betriebsausgaben (etwa bei Zinsen), Einschränkungen bei der Übernahme von Verlusten oder Hinzurechnungen von Kostenelementen bei der Gewerbesteuer die Unternehmen erheblich. Hier müssen dringend Korrekturen erfolgen, damit der Standort nicht (weiter) an Attraktivität verliert.

In der Einkommensteuer wurde seinerzeit eine „Thesaurierungsbegünstigung“ eingeführt, die auch die Belastung für die Personenernehmen (bzw. deren Gesellschafter) reduzieren sollte. Das hat aber nie so richtig funktioniert, weil die Ausgestaltung zu kompliziert ist. Die gute Finanzlage des Staates bietet nun die Chance, den Tarif der Einkommensteuer so zu korrigieren, dass vor allem kleine und mittelgroße Personenernehmen effektiv entlastet werden. Freilich müssten hier die Länder zustimmen. Das sollte möglich sein, weil es auf mittlerer und erste recht auf lange Sicht auch in deren Interesse ist, dass der breite Mittelstand in allen Regionen Deutschlands mehr investieren kann und damit weiterhin wettbewerbsfähig bleibt. Nur der Erfolg dieser Unternehmen sichert auch ein nachhaltig steigendes Steueraufkommen.

Der Solidaritätszuschlag belastet Personen- und Kapitalgesellschaften. Aus den aktuellen Sondierungsgesprächen hört man, dass eine Abschaffung des Solis unerwünschte Verteilungswirkungen hätte. Bezieht man Entlastungen rein auf Eurobeträge und setzt sie nicht in Relation zu den jeweils gezahlten Steuern, dann profitieren höhere Einkommen von Tarifentlastungen immer stärker. Das ist nun einmal das Wesen eines progressiven Tarifs. Bei Tarifverschärfung – oder wie beim Soli: Bei einem Zuschlag zur Steuerschuld – ist es genau anders herum. Höhere Einkommen werden hier stärker belastet. Gemessen an der Relation zu den geleisteten Steuerzahlungen fällt die Bewertung der Verteilungswirkung jeweils anders aus. Der Vorteil eines Abbaus des Solis liegt auch darin, dass er allein vom Bund beschlossen werden kann. Der Soli sollte deshalb schrittweise abgebaut werden – wenn es die weitere Entwicklung der öffentlichen Haushalte hergibt, möglichst noch in dieser Legislaturperiode.

Insgesamt unterstützen die Unternehmen eine Finanzpolitik, bei der ausgeglichene öffentliche Haushalte das Fundament bilden. Wichtig ist den Unternehmen aber zugleich, dass die Überschüsse in den öffentlichen Kassen auch genutzt werden, um den Spielraum für private Investitionen wieder zu erhöhen. Die Unternehmen setzen jedenfalls auf einen Koalitionsvertrag, der die zukunftsorientierte Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt stellt – ganz so, wie es auch der Sachverständigenrat in seinem aktuellen Jahresgutachten empfiehlt. (Kam)

Aktuelles Steuerrecht

■ BFH: Fingierte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben setzen Gewinnermittlung voraus

Veräußerungsgewinne steuerfrei

Erzielt eine Kapitalgesellschaft Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, so bleiben diese Gewinne nach § 8b Abs. 2 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Kapitalgesellschaft außer Ansatz – sie sind steuerfrei.

5 Prozent nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Allerdings sind 5 Prozent des Veräußerungsgewinns fiktiv als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe anzusetzen (§ 8b Abs. 3 Satz 1 KStG). Um diese gesetzliche Fiktion handelte es sich in der Streitfrage, die der Bundesfinanzhof (BFH) mit Entscheidung vom 31. Mai 2017 (Az.: I R 37/15) löste. Konkret ging es um eine ausländische Kapitalgesellschaft, die im Inland weder eine Betriebsstätte unterhielt noch einen ständigen Vertreter hatte. Diese Gesellschaft war an einer inländischen Aktiengesellschaft zu knapp 11 Prozent beteiligt und veräußerte diese Beteiligung im Jahre 2006 wobei sie einen Veräußerungsgewinn

von 290.506,58 Euro erzielte. Das Finanzamt versteuerte daraufhin 5 Prozent, also 14.535,33 Euro.

FG: wirtschaftliche Betrachtung

Hiergegen wandte sich die ausländische Gesellschaft. Das Finanzgericht gab dem Finanzamt recht und verwies auf eine wirtschaftliche Betrachtung bzgl. des § 8b KStG, wonach letztlich nach der gesetzgeberischen Intention nur 95 Prozent des Veräußerungsgewinns steuerfrei sein sollten.

BFH: inländische Einkünfte ...

Der BFH folgte dieser Rechtsauffassung nicht und hob den Körperschaftsteuerbescheid auf. Richtig sei, so der BFH, dass die Klägerin mit der Veräußerung der inländischen Anteile einen Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG, da mit mindestens 1 Prozent beteiligt, erzielte, welcher nach § 8 Abs. 1. KStG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. aa EStG inländische Einkünfte im Sinne einer beschränkten Steuerpflicht nach sich zieht. Auch sei die Steuerbefreiung des § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG auf beschränkt Steuerpflichtige anzuwenden.

... aber keine Betriebsausgaben

Der BFH widerspricht dem Finanzgericht jedoch in der Anwendung des pauschalen Anteils nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG und löst damit zugleich eine Streitfrage in der steuerrechtlichen Literatur. Denn es würde durch diese Norm lediglich betrieblicher Aufwand fingiert. Nicht fingiert würde hingegen der Besteuerungszugriff an sich. Ein solcher läge nicht vor, so der BFH.

... da keine Gewinnermittlung

Die Klägerin erzielt zwar inländische Einkünfte (s. o.), welche jedoch nicht einer Gewinnermittlung unterliegen, sondern nur punktuell durch die Regelungen des § 17 EStG – Veräußerungspreis abzgl. Anschaffungskosten und abzgl. Veräußerungskosten – ermittelt werden. § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 3 EStG als Gewinnermittlungsnormen seien nicht einschlägig. Die veräußerte Beteiligung war eben nicht einer inländischen Betriebsstätte oder zumindest einem inländischen Vertreter zugeordnet. Damit wies der BFH auch die vom Finanzgericht angeordnete wirtschaftliche Betrachtungsweise zurück. Der Gesetzgeber habe bewusst die Fiktion der nicht abzugsfähigen Betriebsausgabe gewählt, nicht die 95 prozentige Freistellung. Eine solche Sichtweise gibt der Wortlaut der Norm nicht her.

Fazit: Der BFH nimmt den Wortlaut des Gesetzes ernst. Wo kein Betrieb ist, da gibt es auch keine Betriebsausgabe. (Gs)

■ Ergänzung BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 14. Dezember 2016

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2017 hat das BMF das BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr

vom 14. Dezember 2016 ergänzt. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 46 EStG für das Aufladen von Elektrofahrzeugen an Ladestationen beim Arbeitgeber gilt auch für das elektrische Aufladen von Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind. Darunter fallen z. B. Pedelecs. Zudem wurden Pauschalen für den Auslagenersatz des Arbeitnehmers bekannt gegeben, die der Arbeitgeber anwenden kann, wenn Dienstwagen auf Kosten des Arbeitnehmers (private Ladestation zu Hause) elektrisch aufgeladen werden. Hierfür hatte sich der DIHK u. a. aus Vereinfachungsgründen eingesetzt.

Fazit: Die Vereinfachungen durch das BMF-Schreiben sind wichtig, wenn man das Thema Elektromobilität ernst nimmt. (KG)

EU-Steuerpolitik

■ Umsatzsteuer: EU-Kommission legt Richtlinien-vorschlag zu den sog. quick fixes vor

KOM legt RL-Vorschlag vor

Im Rahmen der Vorschläge zur Modernisierung des EU-Mehrwertsteuer-Systems hat die EU-Kommission einen Richtlinien-vorschlag vorgelegt, mit dem u. a. Regelungen zum sog. zertifizierten Steuerpflichtigen, zur Besteuerung von Reihengeschäften und Lieferungen über Konsignationslager sowie zur Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) aufgenommen werden sollen. Die Vorschriften sollen ab dem 1. Januar 2019 Anwendung finden.

Zertifizierter Steuerpflichtiger

Mit dem Begriff „zertifizierter Steuerpflichtiger“ (= certified taxable person; im Folgenden: CTP) soll bestimmten Unternehmen bescheinigt werden, dass sie insgesamt als zuverlässiger Steuerpflichtiger angesehen werden. An die Bezeichnung als CTP sollen bestimmte Vereinfachungsregeln anknüpfen, die nur anwendbar sein sollen, wenn am jeweiligen Umsatz mindestens ein CTP beteiligt ist. So soll u. a. bei grenzüberschreitenden Lieferungen Reverse-Charge angewendet werden, wenn der Erwerber der Lieferung innerhalb der Union ein CTP ist. Auch bei Lieferungen in/über ein Konsignationslager sollen Vereinfachungen gelten, wenn beide beteiligten Unternehmen den CTP-Status besitzen. Der Status des CTP soll mit Berichts- und Zahlungspflichten verbunden sein. Die Kriterien für die Gewährung des CTP-Status ähneln den Kriterien für den im Zollkodex definierten zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO).

Vereinfachungsregelung für Konsignationslagerlieferungen

Konsignationslagerlieferungen sollen künftig als „durchgehende“ Lieferung im Abgangsmitgliedstaat und als innergemeinschaftlicher Erwerb

im Mitgliedstaat anzusehen sein, in dem sich das Lager befindet. Entsprechende Vereinfachungsregelungen werden bereits einige EU-Mitgliedstaaten an, obwohl die MwStSystRL dies nicht generell ermöglicht. Der vorliegende Richtlinienentwurf setzt jetzt voraus, dass der Umsatz zwischen zwei CTP stattfindet. Nur dann soll die Vereinfachungsregelung anwendbar und der Lieferer von der Verpflichtung zur Registrierung und Erklärung im Lagermitgliedstaat befreit sein. Zudem müssen zusätzliche Aufzeichnungs- und Kontrollpflichten erfüllt werden.

USt-IdNr. Und ZM materielle Voraussetzungen für Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen

USt-IdNr. und Zusammenfassende Meldung (ZM) sollen materiell rechtliche Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen werden. Nur wenn der Erwerber, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Abgangsmitgliedstaat ansässig ist, über eine gültige USt-IdNr. verfügt, darf der Lieferant die Steuerbefreiung künftig anwenden. Zudem soll auch die korrekte Erfassung des Umsatzes im MIAS-System zu einer materiellen Voraussetzung werden, so dass die Steuerfreiheit von den Steuerbehörden abgelehnt wird, wenn der Eintrag in der ZM fehlerhaft ist. Damit soll die grenzüberschreitende Kontrolle über das MIAS-System erleichtert werden.

Reihengeschäfte

Im Ergebnis soll die deutsche Sicht zur künftigen Behandlung von Reihengeschäften in die Richtlinie aufgenommen werden. Der deutschen Sicht entsprechend soll die erste Lieferung steuerbefreit werden, wenn die Beförderung/Versendung auf Rechnung des ersten Lieferanten erfolgt bzw. die Lieferung an den letzten Steuerpflichtigen, wenn die Beförderung/Versendung auf Rechnung des letzten Steuerpflichtigen erfolgt.

Befördert oder versendet ein mittlerer Unternehmer in der Kette die Ware soll die Steuerbefreiung der Lieferung an ihn zugeordnet werden, wenn er mit einer vom Abgangsmitgliedstaat abweichenden USt-IdNr. auftritt und seinem Lieferanten den Eingangsmitgliedstaat der Gegenstände (gemeint ist wohl der Bestimmungsmitgliedstaat) mitteilt. Werden diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, soll die Lieferung des mittleren Unternehmers steuerbefreit sein.

Abkehr vom Ursprungsland- hin zum Bestimmungslandprinzip

Mit der Änderung des Art. 402 MwStSystRL soll auch in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie offiziell die Abkehr vom Ursprungslandprinzip nachvollzogen werden. Zudem soll das Übergangsregime des zertifizierten Steuerpflichtigen als Teil des künftigen MwSt-Rechts in das EU-Recht aufgenommen werden.

Fazit: Die Vorschläge der EU-Kommission sind einerseits noch in einer sehr frühen Phase des Rechtssetzungsverfahrens. Andererseits sollten sie deshalb nicht beiseitegelegt werden. Wegen der überaus weitreichenden Veränderungen insbesondere bei Einführung des CTP-Regimes sollte ihnen schon jetzt große Beachtung geschenkt werden. (Ng)

■ **Arbeitsprogramm der EU-Kommission für die nächsten 12 Monate – Was steht an in wirtschafts-, steuer- und finanzpolitischer Sicht?**

Arbeitsprogramm 2018

Die Europäische Kommission hat am 24. Oktober 2017 ihr Arbeitsprogramm für 2018 vorgestellt. Sie möchte innerhalb der kommenden 12 Monate 26 neue Initiativen starten und damit den zehn politischen Prioritäten der Juncker-Kommission in dieser Arbeitsperiode zum Durchbruch verhelfen. Bestandteil des Arbeitsprogramm-Paketes sind auch 66 Vorschläge, die bereits einige Zeit „auf dem Markt“ sind und die nun vordringlich beschlossen werden sollen. Das betrifft neben einer verbesserten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zum Zweck der Betrugsbekämpfung im Mehrwertsteuerbereich folgende in der Beratung befindliche Steuer-Dossiers: Die Einheitliche Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), den reduzierten Mehrwertsteuersatz auf e-Publikationen, die Anzeigepflicht für Steuerergänzungen und die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen; außerdem den Vorschlag für eine überarbeitete Haushaltsordnung, deren Abschluss bereits das zweite Mal angemahnt wird. Ebenso verhält es sich mit dem Vorschlag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus dem Jahr 2015. Insgesamt 15 Vorschläge, die überholt sind oder wenig Aussicht auf Verabschiedung haben, wie eine Überprüfung durch die REFIT-Plattform ergab, will die Kommission zurückziehen. Drei bestehende Rechtsakte, darunter eine Zollrechts-Richtlinie, die im Unionszollkodex aufgegangen ist, werden aufgehoben.

Aus dem Bereich Wirtschaft und Währung

Bereits im vierten Quartal des laufenden Jahres wird sie ein Maßnahmenpaket zur Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion vorlegen, welches aus dem Europäischen Stabilitäts-Mechanismus (ESM) einen echten Europäischen Währungsfonds (EWF) macht und den Fiskalpakt in europäisches Recht überführt. Zu Beginn des nächsten Jahres sollen konkrete Gesetzgebungsvorschläge für die Besteuerung der Digitalwirtschaft folgen. Erneut angekündigt ist eine REFIT-Initiative für ein „Allgemeines Verbrauchsteuersystem“, um Zoll- und Verbrauchsteuervorschriften besser aufeinander abzustimmen. Ebenfalls Anfang 2018 will die Kommission Vorschläge für eine Vertiefung der Bankenunion machen. Ziel ist es, das gemeinsame Bankensystem sowie den EU-Kapitalmarkt zu stärken.

Aus dem Bereich Unternehmens- und Staatsfinanzierung

Ein Aktionsplan für die Finanztechnologie könnte einen EU-Rahmen für Crowdfunding setzen und möglicherweise einen „EU-Pass in der Finanzbranche“ einführen, mittels dessen Finanz-Startups ihre Dienstleistungen in der gesamten Union anbieten könnten. Außerdem können wir im ersten Quartal 2018 eine EU-Initiative zur Schaffung eines Zweitmarktes für notleidende Kredite erwarten – inklusive eines Vorschlags für eine „Bad Bank“. Des Weiteren möchte die EU-Kommission

in diesem Zeitraum ihre Ideen für die Entwicklung gemeinsamer europäischer Staatsanleihen, sogenannten sovereign bond-backed securities (SBBS) präsentieren. Diese sollen die Schuldenlast mancher Mitgliedstaaten der EU reduzieren helfen und den Teufelskreis zwischen Banken- und Staatsverschuldung durchbrechen. Von zahlreichen Experten, auch des DIHK, werden sie allerdings strikt abgelehnt. Im zweiten Quartal schließlich könnte es einen Vorschlag für den nächsten Mehrjahres-Finanzrahmen (MFR) ab 2021 geben.

Fazit: Die Europäische Kommission hat sich viel vorgenommen. Allerdings sind nicht alle Vorschläge neu – die 66 „mit Priorität“ werden z. T. seit längerem beraten. Außerdem ist 2018 das letzte ganze Arbeitsjahr von Kommission und Parlament. Beide werden 2019 neu gewählt. (Wei)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis September 2017

September 2017 – Plus von 4,6 Prozent

Im September 2017 sind die Steuereinnahmen mit 4,6 Prozent im Vergleich zum September 2016 gestiegen. Das Ergebnis fiel etwas verhaltener aus als in den Vormonaten. Kräftige Impulse kommen weiterhin aus der Lohn- und Einkommensteuern sowie den Ertragsteuern der Unternehmen.

Steuerschätzung korrigiert leicht nach oben

Kumuliert ist das Aufkommen bis Ende September im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 Prozent gestiegen. Die Steuerschätzer gehen in ihrer November-Schätzung von einem Anstieg von 4,0 Prozent für das gesamte Jahr 2017 aus (Mai-Schätzung: 3,9 Prozent).

Stabile Aufwärtsentwicklung bei den gemeinschaftlichen Steuern

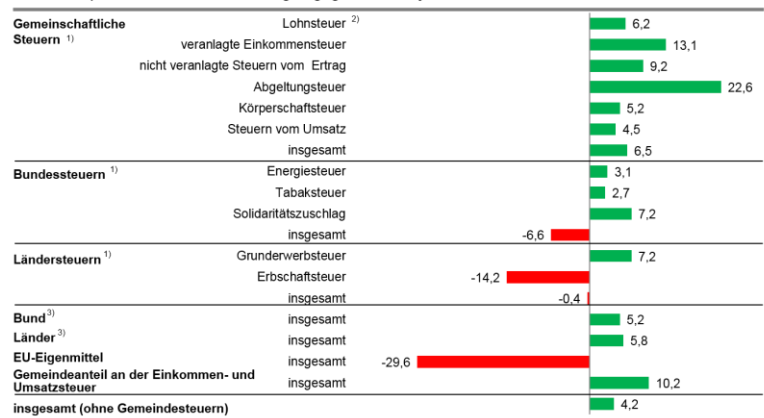
Die Einnahmen aus den Steuerarten entwickeln sich deutlich positiv, die überwiegend den Unternehmen zuzuordnen sind. Die veranlagte Einkommensteuer ist bis September 2017 um 13,1 Prozent gestiegen, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 9,2 Prozent, die Körperschaftsteuer um 5,2 Prozent und die Abgeltungssteuer um 22,6 Prozent.

Auch reine Bundessteuern im Aufwind

Bei den reinen Bundessteuern macht sich kumuliert immer noch die Rückerstattung der Kernbrennstoffsteuer im Juni bemerkbar. Das Aufkommen ging insgesamt im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,6 Prozent zurück. Vor allem aber die Energiesteuer, der Solidaritätszuschlag und die Versicherungssteuer verzeichnen Zuwächse.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-September 2017; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Oktober 2017

Starker Zuwachs bei Einnahmen des Bundes

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen von Januar bis September um 5,2 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Der Anstieg ist vor allem dem Zuwachs der gemeinschaftlichen Steuern zuzurechnen.

Länder profitieren noch stärker

Die Ländereinnahmen profitieren ebenso vom deutlichen Plus bei den gemeinschaftlichen Steuern sowie vom ungebremsen Anstieg der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (+7,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Sie legten in den ersten neun Monaten des Jahres 2017 insgesamt um 5,8 Prozent (nach Bundesergänzungszuweisungen) zu.

... und Gemeinden ebenso

Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern erhöhte sich von Januar bis September 2017 um 10,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Fazit: Der Daueraufschwung in Deutschland setzt sich fort. Der Arbeitskreis Steuerschätzungen erwartet neue Einnahmerekorde. Das Steueraufkommen von Bund, Länder und Gemeinden wächst 2017 noch stärker als bereits im Mai angenommen. Es wird 734 Mrd. Euro betragen, das sind noch einmal zwei Mrd. Euro mehr als erwartet. Dass sie nicht noch stärker steigen, liegt an der Rückzahlung der Kernbrennelementesteuer in Höhe von fast 8 Mrd. Euro in diesem Jahr. Diese Zahlen untermauern die DIHK-Empfehlung an die kommende Bundesregierung, jetzt mit deutlichen Steuerentlastungen und einer Stärkung der Investitionen die Basis für ein tragfähiges Wachstum in Zukunft zu legen. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2017

Länderhaushalte stehen sehr gut da

Ausgabenwuchs fast nur in den Flächenländern (West)

Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungsüberschuss fast verzehnfacht

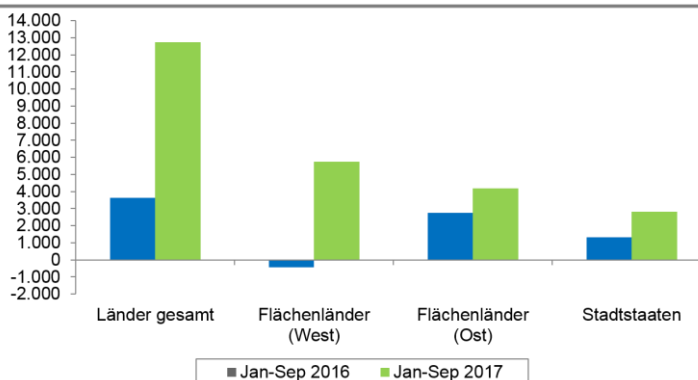
Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende September noch deutlich besser dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum, in dem bereits schon ein Überschuss von 3,6 Mrd. Euro vorlag. Die Ländergesamtheit weist dieses Jahr Ende September einen Finanzierungsüberschuss von fast 12,8 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur um 2,8 Prozent, während die Einnahmen um 6,3 Prozent, die Steuereinnahmen um 6,2 Prozent zunahmen.

Die Flächenländer (West) haben in den ersten neun Monaten 3,8 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Schwerpunkt sind hier die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Personalausgaben. Die Flächenländer (Ost) hingegen liegen mit einem Zuwachs von 0,8 Prozent bei den Ausgaben weit unter dem Bundesdurchschnitt. Auch die Stadtstaaten sind mit einem Plus von 1,4 Prozent bei den Ausgaben zurückhaltend. Bei ihnen entfällt der Großteil auf Sachinvestitionen (+27,5 Prozent). Hintergrund sind zu einem gewichtigen Teil die Mehraufwendungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie mehr öffentliche Infrastrukturinvestitionen.

Der Überschuss der Flächenländer (West) beträgt Ende September 2017 fast 5,8 Mrd. Euro. Im Vorjahr waren es zu diesem Zeitpunkt noch 434 Mio. Euro Defizit. Der Überschuss der Flächenländer (Ost) hat sich mit 4,2 Mrd. Euro zu Ende September im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. Mehr als verdoppelt hat sich auch der Überschuss der Stadtstaaten (2,8 Mrd. Euro Ende September 2017).

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis September 2017; Werte in Mio. Euro



Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ausgehend von einem insgesamt hohen Niveau, sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast 18 Prozent in Rheinland-Pfalz und 3,2 Prozent in Berlin.

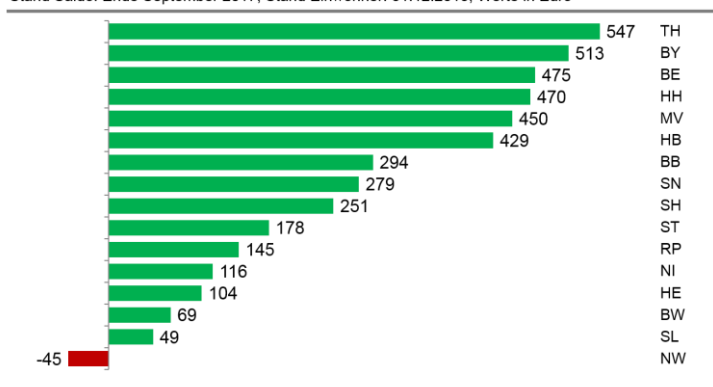
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Sep 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Sep 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Sep 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+7,0	+6,7	+1,8	Erhöhung	
BY	+4,4	+7,6	+2,6	Erhöhung	
BB	+6,7	+6,4	+1,0	Erhöhung	
HE	+5,7	+6,2	+3,9	Erhöhung	
MV	+7,8	-0,6	-2,5	Erhöhung	
NI	+3,7	+4,3	+5,6	Minderung	
NW	+7,0	+7,3	+6,4		Minderung
RP	+17,6	+14,9	+2,3	Erhöhung	
SL	+6,3	+8,5	+4,0	Erhöhung	
SN	+7,3	+6,3	+1,6	Erhöhung	
ST	+3,6	+0,8	+3,4	Minderung	
SH	+3,6	+6,6	+3,8	Erhöhung	
TH	+6,8	+5,7	-1,0	Erhöhung	
BE	+3,2	+5,3	+2,1	Erhöhung	
HB	+6,9	+7,5	+1,9	Erhöhung	
HH	+6,8	+7,0	+0,7	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2017

Aktuell weist nur noch Nordrhein-Westfalen ein laufendes Finanzierungsdefizit aus. Besonders kräftig im Vergleich zum Haushaltsvolumen fallen die laufenden Überschüsse in den Flächenländern (Ost) aus. Aber auch Bayern und Hamburg werden immer finanzkräftiger.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende September 2017; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August, Ausgabe Oktober 2017

Fazit: Die Länder haben aktuell ausreichend Mittel zur Verfügung. Fehlendes Geld für notwendige Maßnahmen im Bereich von Infrastruktur und Bildung sind keine Begründung mehr für unzureichendes Engagement. Die Länder sollten neben der fortzusetzenden Haushaltskonsolidierung mehr Investitionen tätigen und für eine bessere finanzielle Ausstattung ihrer Kommunen sorgen, damit vor Ort die dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen angeschoben werden können. (An)

■ Steuerschätzung – Positive Entwicklung bei Steuereinnahmen für Steuerreform nutzen

*Einnahmen 2017: voraussichtlich
734 Mrd. Euro*

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen erwartet neue Einnahmerekorde. Das ist das Ergebnis der 152. Steuerschätzung in Braunschweig. Die staatlichen Kassen profitieren weiterhin vom robusten Wirtschaftswachstum: Das Steueraufkommen von Bund, Länder und Gemeinden wächst 2017 noch stärker als bereits im Mai angenommen. Es wird 734 Milliarden Euro betragen, das sind noch einmal 2 Mrd. Euro mehr als erwartet. Dass sie nicht noch stärker steigen, liegt an der Rückzahlung der Kernbrennelementesteuer in Höhe von fast 8 Mrd. Euro in diesem Jahr. Diese Zahlen untermauern die DIHK-Empfehlung an die kommende Bundesregierung, jetzt mit deutlichen Steuerentlastungen und einer Stärkung der Investitionen die Basis für ein tragfähiges Wachstum in Zukunft zu legen.

Inlandsnachfrage heizt aufkommensstarke Steuerarten an

Die Steuereinnahmen werden in diesem Jahr um 4,0 Prozent und in den Jahren 2018 bis 2022 durchschnittlich um 3,9 Prozent steigen. Basis für diese Vorausschau ist die Prognose der Bundesregierung zur Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Sie rechnet 2018 mit einem nominalen Plus von 3,6 Prozent und 2019 mit einer Zunahme von 3,4 Prozent. Für 2020 bis 2022 liegt die Regierungsprognose bei

einem jährlichen Nominalwachstum von 3,1 Prozent. Gründe dafür sind der stabile private Konsum, steigende Exporte aufgrund der Belebung der Weltwirtschaft und eine anziehende Investitionstätigkeit im Inland. Der hohe Beschäftigungsstand wirkt sich auf steigende Lohnsteuereinnahmen aus, die zunehmende Kaufkraft schlägt sich bei anziehenden Umsatzsteuereinnahmen nieder. Diese beiden Steuern machen allein etwa 60 Prozent des gesamtstaatlichen Steueraufkommens aus. Aber auch die von Unternehmen gezahlten Gewinnsteuern ziehen weiterhin stetig an.

Höhere Steuereinnahmen auch für Länder und Gemeinden

Für die Länder wird 2017 ein Plus von 9,4 Mrd. Euro gegenüber 2016 vorhergesagt. Im Jahr 2022 werden es dann fast 70 Mrd. Euro mehr sein als noch 2016. Mit eingerechnet sind dort bereits die jeweils 9 Mrd. Euro, die die Länder 2020 und 2021 vom Bund im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finzen bekommen. Bei den Gemeinden steigen die Steuereinnahmen in diesem Jahr um 6,6 Mrd. Euro, und im Jahr 2022 dann bereits um gut 32,5 Mrd. Euro – jeweils im Vergleich zu 2016. Trotz durchaus vorhandener Unterschiede in der jeweiligen finanziellen Lage und zusätzlichem Investitionsbedarf sollten damit die Länder die Schuldenbremse bis 2020 einhalten und ihre Haushalte strukturell ausgleichen können.

in Mrd. Euro	Bund	Länder	Gemeinden	EU	Steuereinnahmen insgesamt
Ist 2016	289,0	288,7	98,8	29,3	705,8
Schätzung 2017	308,3	298,1	105,4	22,4	734,2
Schätzung 2018	315,8	306,8	109,5	32,2	764,3
Schätzung 2019	328,7	316,2	113,2	37,0	795,1
Schätzung 2020	335,3	332,4	121,6	37,2	826,5
Schätzung 2021	348,4	345,4	126,5	37,6	857,9

Schätzung 2022	360,7	358,7	131,3	38,9	889,6
-------------------	-------	-------	-------	------	-------

Bund und Länder nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung und Finanzausgleich

Länder ohne, Gemeinden mit Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten (Angaben in Mrd. Euro gerundet)

Steuerbelastung der Unternehmen reduzieren

Die nächste Bundesregierung sollte den stabilen Aufschwung nutzen, um strukturell bessere Grundlagen für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu schaffen. In einer aktuellen DIHK-Umfrage bewerten die Unternehmen wichtige Wettbewerbsfaktoren signifikant schlechter als noch vor vier Jahren, so auch die hiesige Unternehmensbesteuerung. Steuerliche Entlastungen würden deshalb den Investitionsplänen der Betriebe einen wichtigen Impuls geben. Und 91 Prozent der Investitionen in Deutschland werden von privaten Unternehmen getätigt. Der Entlastungsspielraum der nächsten Bundesregierung dürfte dafür nach der aktuellen Steuerschätzung mindestens 30 Mrd. Euro jährlich betragen. Die letzte Reform der Unternehmensbesteuerung liegt fast zehn Jahre zurück. Es wird also Zeit für strukturelle Verbesserungen. Dazu gehören die Abschaffung des Soli, der Verzicht auf die Besteuerung von Kosten, insbesondere bei der Gewerbesteuer, die Einführung der degressiven AfA als zeitgemäße Abschreibungsmethode, ein Abbau des „Mittelstandsbauchs“ und die Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung.

Fazit: Neben der steuerlichen Entlastung braucht der Wirtschaftsstandort Deutschland zur Steigerung seiner Wettbewerbsfähigkeit auch verstärkte öffentliche Investitionen. Richtig ist es deshalb, weiterhin eine verbesserte Finanzausstattung der Gemeinden im Blick zu haben. Denn hier wird unmittelbar in Infrastruktur und in Bildung investiert. Flaschenhals für die Umsetzung notwendiger Projekte sind zugleich immer wieder zu enge, weil oft auch veraltete Planungskapazitäten. Auch hier muss investiert werden – in Personal und eine bessere technische Ausstattung. Damit können dann Effizienzverbesserungen und Innovationen bei der Umsetzung von Projekten realisiert werden. (An)

Internationales Steuerrecht

■ Gesetzentwurf zur US-Steuerreform vorgelegt

Das „Committee on Ways and Means“ des US-Repräsentantenhauses hat am 2. November 2017 den Gesetzentwurf zum sog. „Tax Cuts and Jobs Act“ veröffentlicht. Mit dem Entwurf soll eine grundlegende Reform des komplexen US-Steuerrechts vollzogen werden. Der Entwurf sieht auf 482 Seiten umfangreiche Änderungen vor und soll spätestens am 23. November 2017 im Repräsentantenhaus beschlossen werden. Der US-Senat wird bis Anfang Dezember einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen. Beide Entwürfe sollen bis zum 25.12.2017 in einen gemeinsamen Gesetzentwurf münden, der zum 1. Januar 2018 von US-Präsident Trump in Kraft gesetzt werden soll. Angesichts des engen Zeitplanes und der mitunter kontrovers diskutierten Einzelmaßnahmen erscheint das Vorhaben als ambitioniert. Absehbar ist, dass es im Title IV (Taxation of Foreign Income) zu Änderungen kommen wird.

Die wichtigsten Reformvorschläge

Mit der Steuerreform soll die Wettbewerbsfähigkeit von US-amerikanischen Unternehmen gestärkt, neue Arbeitsplätze geschaffen, aber auch die Mittelschicht steuerlich entlastet werden.

(Der Gesetzentwurf ist auf der Website des US-Repräsentantenhauses abrufbar:

<https://waysandmeans.house.gov/wp-content/uploads/2017/11/20171106-H.R.-1.pdf>)

Unternehmen

- Corporate Tax Rate (Sec. 3001)
Ab 2018 soll der progressiv ausgestaltete Körperschaftsteuersatz von max. 35 Prozent auf 20 Prozent abgesenkt werden. Die Gesamt-Nominalbelastung auf Basis des gewichteten Durchschnittes der Steuersätze der Bundesstaaten (Federal Tax zzgl. State Tax) wird damit von 38,9 Prozent auf 24,8 Prozent sinken. Die Haushaltsauswirkungen werden dabei auf 1461 Mrd. USD für die Jahre 2018-2027 beziffert.
- 100 Prozent Increased Expensing (Sec. 3101)
Ebenfalls soll ein sofortiger Betriebsausgabenabzug für „capital investments“ eingeführt werden, für getätigte Anschaffungen zwischen dem 27. September 2017 – 31. Dezember 2022. Damit werden – mit Ausnahme von Bauwerken und Goodwill – zeitlich gestreckte Abschreibungen obsolet.
- Net Interest Expense Limitation (Sec. 3301)
Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen wird – vergleichbar der deutschen Zinsschranke – beschränkt. Zinszahlungen

an gruppenangehörige wie unverbundene Unternehmen werden auf 30 Prozent des EBITDA begrenzt, wobei eine fünfjährige Vortragsmöglichkeit für übersteigende Beträge gewährt wird. Ausgenommen sind kleine Unternehmen mit bis zu 25 Mio. USD Umsatz.

- Maßnahmen gegen „Base erosion“

Imports Excise Tax (Sec. 4303)

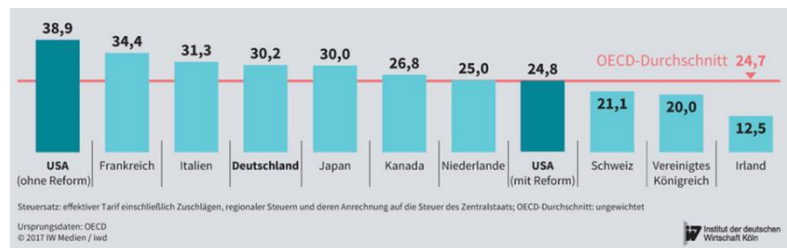
Avisiert ist die Einführung einer 20prozentigen Steuer auf bestimmte Betriebsausgaben (jedoch nicht Zinsen), wenn die Zahlungen an ausländische Gruppenunternehmen (Tochter-/Schwester-gesellschaften etc.) erfolgen. Die Regelung kommt jedoch nur bei größeren Unternehmensgruppen mit relevanten Zahlungen über 100 Mio. USD zum Tragen.

Global Minimum Tax on Foreign High Profit Subsidiaries (Sec. 4303)

Die zurzeit bestehende, jedoch nicht zielgenaue Hinzurechnungssteuerung, welche die Gewinne von Tochtergesellschaften in Steuererassen in die US-Steuerberechnung mit einbezieht (CFC-Rules), wird ausgeweitet. So sollen 50 Prozent des „foreign high returns“, d. h. Gewinne, die 7 Prozent + US-Langfristzins (z. Zt. 1,27 Prozent) der üblichen Gewinnmarge übersteigen, bei der US-amerikanischen Muttergesellschaft versteuert werden. Diese Regelung zielt auf die hoch-profitablen Tochtergesellschaften mit Lizenzrechten/immateriellen Wirtschaftsgütern von Apple/MS/Google etc. in Niedrigsteuerländern (auch: Irland!) ab.

- Transition of Deferred Foreign Income (Sec. 4004)
US-amerikanische Unternehmen haben in den vergangenen Jahren steuerfrei Gewinne aus ihren weltweiten Geschäftsaktivitäten i. H. v. geschätzt 2,9 Billionen USD in offshore-Zentren (Bermudas, Caymans etc.) anlanden lassen. Mit der nun vorgesehenen Regelung erhalten diese die Möglichkeit, die Gewinne zu einem ermäßigten Steuersatz von 12% (Cash; 5 Prozent auf andere Übertragungen) in die USA zu repatriieren. Die Steuerzahlung kann rätierlich auf 8 Jahre verteilt werden. Hinweis: erwartet wurde ein wesentlich niedrigerer Steuersatz (ca. 4 Prozent).
- Alternative Minimum Tax (AMT) (Sec. 2001)
Die alternativ zur regulären Einkommen-/Körperschaftsteuer von Unternehmen und Individuen zu entrichtende AMT soll abgeschafft werden.
- „pass-through-Firmen“
Der Maximalsteuersatz, den Einzelunternehmen und Personengesellschaften zu entrichten haben, soll von 39 Prozent auf 25 Prozent abgesenkt werden.

- Natürliche Personen/Familien
Die bisher bestehenden 7 „tax brackets“ (10 – 15 – 25 – 28 – 33 – 35 – 39,6 Prozent) werden auf 4 (12 – 25 – 35 – 39,6 Prozent) reduziert (Sec. 1001). Die nunmehr geltenden Einkommensgrenzen (90.000 – 260.000 – 1 Mio. USD) sind indexiert.
- Der Grundfreibetrag (standard deduction) wird verdoppelt. (Sec. 1002)
- Die Erbschaftsteuer (federal estate tax und generation-skipping tax) wird ab 2024 abgeschafft und die Schenkungsteuer (gift tax) reduziert. (Sec. 1601). Bis dahin erfolgt eine Verdoppelung des Grundfreibetrages auf 10 Mio. USD.



Hinweise: Mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 35 Prozent auf 20 Prozent würde sich die Besteuerung von US-amerikanischen Unternehmen im Mittelfeld der OECD-Staaten einpendeln. Die Investitions- und Innovationsbereitschaft der Unternehmen würde zudem durch den Sofortabzug bei Investitionen erheblich gefördert und deren Liquiditätsstärke erhöht. Durch die US-Tax Reform würde ein Wettbewerbsdruck auf deutsche Unternehmen ausgelöst, welche bei ungleich höherer Steuerbelastung auf US-amerikanischen und internationalen Märkten konkurrieren müssen. Die Einführung einer Excise Tax führt zu einer erheblichen steuerlichen Belastung bei Leistungsbezügen von ausländischen Konzerngesellschaften. Davon sind nicht nur US-Konzerne betroffen, sondern auch ausländische (deutsche) Konzerne mit US-Töchtern. Zwar wurde von der ursprünglich avisierten BAT Abstand genommen, jedoch kommt die Excise Tax in ihrer Wirkung einer „Mini-BAT“/BAT light“ gleich. (Vo)

Rezensionen

■ Merkblatt

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen (§ 37b EStG)



Neuere Entwicklungen

Art.-Nr. 1609, Stand: August 2017, 8 Seiten, 13,90 Euro

Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH (DWS-Verlag)

Für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer kann nach § 37b EStG die Steuer pauschal erhoben und übernommen werden. Der Steuersatz beträgt 30 Prozent. Diese Pauschalsteuer hat abgeltende Wirkung. Die Finanzverwaltung hat sich umfassend vor zwei Jahren im überarbeiteten BMF-Schreiben mit der Regelung befasst. Aber auch die Rechtsprechung urteilt regelmäßig über die Anwendung von § 37b EStG. Zuletzt zu der Frage des Betriebsausgabenabzugs der Pauschalsteuer. Das Merkblatt zeigt die Grundlagen und Besonderheiten anhand von zahlreichen Beispielen und Grafiken auf.

Das Merkblatt mit der Art.-Nr. 1609 kann direkt beim DWS-Verlag, Berlin, im Online-Shop unter www.dws-verlag.de oder unter Tel. 030-28 88 56 73/74 bezogen werden.

■ Lohnsteuer

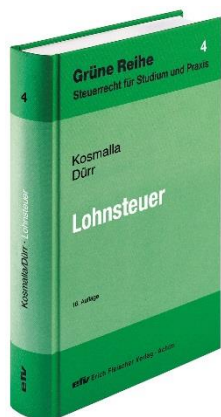
Von Prof. Dr. Michael Kosmalla, Dipl.-Finanzwirtin (FH) Christiane Dürr

GRÜNE REIHE Band 4

16. Auflage 2017, 624 Seiten, geb., 48,00 Euro

ISBN 978-3-8168-1046-9 auch als E-Book im efv-Webshop

ERICH FLEISCHER VERLAG, Clüverstr. 20, 28832 Achim



Die 16. Auflage des Bandes 4 der GRÜNEN REIHE bietet eine umfassende Darstellung des gesamten derzeit geltenden Lohnsteuerrechts einschließlich des Solidaritätszuschlags und der Kindergeldregelungen. Das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz mit seinen wichtigen Änderungen im Bereich der Lohnsteuer ist bereits berücksichtigt.

Der Band ist in drei Hauptteile gegliedert: Im ersten Teil werden u. a. die Hilfsmittel für den Steuerabzug, Rechte und Pflichten der Arbeit-

nehmer und Arbeitgeber, die Lohnsteuer-Außenprüfung, der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber sowie die Antragsveranlagung behandelt. Im zweiten Teil erfolgt die Darstellung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, des Arbeitslohns, der steuerfreien Einnahmen, der Werbungskosten etc. Der dritte Teil behandelt den Familienleistungsausgleich, d. h. Kindergeld und Kinderfreibetrag.

Den Band zeichnen eine Vielzahl von Beispielen und die gut verständliche Aufbereitung des Stoffes aus, wodurch er sich sehr gut als Lehrbuch zum Thema Lohnsteuerrecht eignet. Die umfangreichen und vertiefenden Darstellungen weisen diesen Band jedoch auch als einen Handkommentar aus, der dem Praktiker in Steuerberatung, Finanzverwaltung und Wirtschaft die Lösung seines lohnsteuerlichen Detailproblems schnell und zuverlässig ermöglicht. Der schnelle Zugriff auf die Ausführungen zur jeweiligen Fragestellung wird dabei durch einen Paragraphenschlüssel und ein ausführliches Stichwortverzeichnis unterstützt.

■ Business, Economics and Law

Neuer Verrechnungspreisdokumentation der OECD 2017

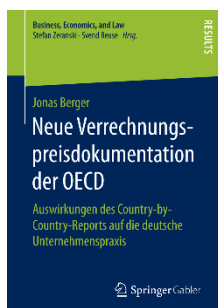
- Auswirkungen des Country-by-Country-Reports auf die deutsche Unternehmenspraxis

Von Jonas Berger

1. Aufl. 2017, 59 S., Softcover, 46,72 Euro; eBook 39,99 Euro

ISBN 978-3-658-18310-3

Verlag Gabler Springer, Wiesbaden



Der Autor zeigt auf, dass der Country-by-Country-Report die Herleitung und Dokumentation der Verrechnungspreisbildung nur begrenzt vereinfacht und kosteneffizienter macht. Jedoch kann hierdurch die Verrechnungspreispolitik im Unternehmen transparenter ausgestaltet werden. Untersucht werden die Bestandteile der OECD-Initiative unter besonderer Berücksichtigung des Country-by-Country-Reports und die Auswirkungen auf deutsche Unternehmen, den Gesetzgeber und den deutschen Fiskus. Dabei wird deutlich, dass die derzeitigen Regelungen den Unternehmen bei der Befolgung noch viel Spielraum lassen und vielfach auslegungsbedürftig sind, was zu Ungenauigkeiten bei der Vergleichbarkeit der Daten führt. Viele der abgefragten Informationen müssen zudem erst mühsam beschafft werden, was für Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand bedeutet.

Der Inhalt:

- Verrechnungspreisdokumentation in Deutschland
- Der dreistufige Dokumentationsansatz
- Compliance-Fragen
- Implementierung in nationale Gesetzgebung
- Problemstellungen durch Einführung des dreistufigen Dokumentationsansatzes

Das Werk ist u. a. für Praktiker in der Steuerberatung internationaler Konzerne sowie Verrechnungspreis-Experten und Mitarbeiter von zum Reporting verpflichteten Unternehmen relevant.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Kathrin Andrae (An), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Gebler (KG),
Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)*

Verantwortlicher Redakteur: Jens Gewinnus

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik